

Flugzeiten richtig dokumentiert

Die Vorgabe der JAR-FCL über die richtige Dokumentation der Pilotenflugzeiten erstreckt sich über zwei Seiten, die geplante EU-Bestimmung kommt – im derzeitigen Entwurf – zum selben Thema mit einer halben Seite aus.

Gemeinsam ist in beiden Fällen das Verständnis über die Flugzeiten, die vom verantwortlichen Piloten und die von einem CO-Piloten geschrieben werden dürfen.

Anders als in Österreich bislang üblich – und auch in dieser Zeitung fälschlich vertreten – können CO-Piloten nur dann ihre Zeiten gültig dokumentieren, wenn die Einsatzart oder das Luftfahrzeug den Betrieb mit zwei Piloten verpflichtend vorschreibt. Die bloße Ausübung von Pilotenfunktionen (Luftraumbeobachtung, Funkverkehr, Navigation, Kartenstudium,...) ist dafür nicht hinreichend.

Wenngleich die Argumentation nicht von der Hand zu weisen ist, der Anreiz steige auch auf kleineren Flugzeugen, einmotorigen oder zweimotorigen, zu Zweit zu fliegen, wenn beide Piloten die Flugzeit gültig eintragen (und die Flugzeugkosten sinnvoll teilen) können, ist letztendlich festzuhalten, dass dies mit den rechtlichen Vorgaben nicht übereinstimmt.

Dies bedeutet insbesondere für die Verlängerung der Klassenberechtigungen SEP und TMG (so fern nicht der Weg über die Befähigungsüberprüfung gewählt wird), dass zumindest in einer der beiden Klassen oder kumulativ in beiden, innerhalb der letzten zwölf Monate der Gültigkeit 12 Flugstunden (und 12 Starts und Landungen) nachgewiesen werden müssen. Von diesen 12 Stunden müssen jedenfalls sechs Stunden als verantwortlicher Pilot geflogen worden sein.

Die dann fälligen weiteren sechs Stunden sind beispielsweise Zeiten mit einem Fluglehrer an Bord, etwa für die Absolvierung von Übungsflügen oder andere Ausbildungsflüge. Zusätzlich ist ein Übungsflug von zumindest einer Stunde Dauer mit einem Fluglehrer zu absolvieren, um die Klassenberechtigung (SEP, TMG) verlängern zu können.